



VOLLMACHT ZUR UMFASSENDEN VERTRETUNG
EINES GMBH-GESELLSCHAFTERS

Ich, der Unterzeichnende,

Herr/Frau

geb. am

wohnhaft:

- nachstehend auch „Vollmachtgeber“ -,

bevollmächtige hiermit – je einzeln -

Herrn/Frau

geb. am

wohnhaft:

sowie die Mitarbeiter des Notariats Heckschen & van de Loo

Christin Claußnitzer, Astrid Nagel, Ulrike Piosetzny, Korina Strnad, Judith Olesch,
Nina Martin, Frank Hellmund, Andrea Schurz, Nathalie Pansold, Celine Schöne,
Alexandra Schulte, Palina Born, Ines Rossol, Anne-Sophie Bille, Lydia Gellert,
Lisa Krabbes, Franziska Hachenberger

alle geschäftsansässig: Hohe Straße 12, 01069 Dresden,

- nachstehend auch „Bevollmächtigte“ -

- (1) mich umfassend zu vertreten und meine sämtlichen Gesellschafterrechte wahrzunehmen, bei allen Firmen, bei denen ich Gesellschafter bin.
- (2) Jeder Bevollmächtigte ist - ohne dass in dieser Aufzählung eine Beschränkung der Vollmacht liegen soll - insbesondere zu folgendem ermächtigt:
 - a) den Geschäftsanteil des Vollmachtgebers an der Gesellschaft zu teilen und zu veräußern;



- b) weitere Geschäftsanteile an der Gesellschaft durch Kapitalerhöhung oder von Dritten zu erwerben;
 - c) die Bedingungen jeder Art des Erwerbs oder der Verfügung über Geschäftsanteile zu vereinbaren;
 - d) den Vollmachtgeber in Gesellschafterversammlungen zu vertreten und das Stimmrecht für den Vollmachtgeber auszuüben, insbesondere Beschlüsse zu fassen über:
 - aa) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - bb) Änderung der Firma, des Sitzes und der Rechtsform der Gesellschaft,
 - cc) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - dd) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - ee) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - ff) die Zustimmung zu Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträgen, bei denen die Gesellschaft herrschende oder beherrschte Gesellschaft sein kann,
 - gg) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, bei denen die Gesellschaft übernehmende oder übertragende Gesellschaft sein kann,
 - hh) die Zustimmung zu jeder Art der Umwandlung und/oder Spaltung der Gesellschaft gemäß dem Umwandlungsgesetz
 - ii) die Auflösung der Gesellschaft
 - e) alles zur Ausführung solcher Gesellschafterbeschlüsse Erforderliche oder Angemessene zu tun,
 - f) unsere Verpflichtungen anlässlich der Übernahme neuer Geschäftsanteile zu vereinbaren und zu erfüllen.
- (3) Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt allein zu handeln. Jeder Bevollmächtigte hat die Erlaubnis, gleichzeitig für sich und Dritte zu handeln (Befreiung von § 181 BGB). Er darf im Einzelfall, jedoch nicht allgemein, Untervollmacht erteilen.

Dresden, _____

(Vollmachtgeber/Gesellschafter)